

# C. Entscheide des Bundesgerichtes und eidgenössischer Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

N.15), das Obergericht Zürich (Urteil vom 23. 9. 1936, Sammlung Weiß, Ausg. 1942, Ziff. 1494). Auch das Bundesgericht hat die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber dem vorehelichen Kinde seiner Ehefrau anerkannt, indem es ausführte: „Wer eine Person heiratet, die aus einer früheren Ehe bereits Kinder hat, nimmt ihr gegenüber mit der Heirat regelmäßig die Verpflichtung auf sich, für das Wohl der Stiefkinder zu sorgen. . . . Der Ehemann verpflichtet sich regelmäßig, sofern dies nötig ist, für den Unterhalt zu sorgen.“ Es stellte den ehelichen die außer-ehelichen Stiefkinder ausdrücklich gleich (BGE 46 III S. 56, 42 II 503, beide Urteile bestätigt in Bd. 66 I 170). Es ist also mit der Literatur und Praxis davon auszugehen, daß der Stiefvater den Unterhalt der Kinder seiner Ehefrau zu tragen hat.

(Schluß folgt.)

## C. Entscheide des Bundesgerichtes und eidgenössischer Behörden

**2. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat: Unterstützungspflicht bei Doppelbürgern.** *Verschiedene Heimatkantone haben einen Doppelbürger, der dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, anteilmäßig zu unterstützen, selbst dann, wenn er in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat<sup>1)</sup>.*

*Tatbestand:*

A. Otto W., geb. am 1. November 1889 in C. (Kanton Genf), ist Bürger der Gemeinde O. (Kanton Bern) und Genf. In L. (Kanton Genf) wohnhaft gewesen, mußte er im Oktober 1931 wegen Geisteskrankheit in eine genferische Anstalt versorgt werden, wo er sich heute noch befindet. Bis 30. April 1948 sind die Versorgungskosten durch den Kanton Genf getragen worden. Am 26. April 1948 ist die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern aufgefordert worden, ab 1. Mai 1948 die Hälfte der Kosten zu übernehmen, was indessen abgelehnt wurde.

B. Der Kanton Genf gelangte am 15. Juni 1948 mit staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht und stellte das Rechtsbegehren, es sei der Kanton Bern zu verurteilen, ab 1. Mai 1948 die Hälfte der Versorgungskosten des W. zu bezahlen. Der Kanton Genf beruft sich dabei auf den Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. September 1947 i. S. Luzern c. Neuenburg (AS 73 I 230).

C. Der Kanton Bern beantragte Abweisung der Klage und führte aus: In seinem Entscheid vom 11. September 1947 hatte sich das Bundesgericht auszusprechen über die Frage, welches Gemeinwesen gegenüber einem unterstützungsbedürftigen Doppelbürger, der in einen seiner Heimatkantone wohnhaft und im andern anstaltsversorgt war, unterstützungspflichtig sei. Nur für *diesen* Fall sei der Grundsatz der hälftigen Kostenteilung ausgesprochen worden. Vorliegendenfalls sei aber der Tatbestand anders: W. sei während seines ganzen Lebens in einem seiner Heimatkantone wohnhaft gewesen, und zwar im Kanton Genf; seine Beziehungen zum zweiten Heimatkanton — Bern — beständen nur in der Tatsache der registermäßigen Eintragung in der Heimatgemeinde O. Die im Entscheid vom 11. September 1947 gelöste Frage stelle sich daher vorliegendenfalls nicht. Dieses Urteil erkläre übrigens, es sei billig, daß der Doppelbürger, der seit Jahren in einem seiner Heimatkantone wohnhaft sei, ausschließlich durch diesen unterstützt werde. Zweifellos müsse die frühere Rechtssprechung, welche dem einen Heimatkanton nicht erlaubte, vom andern gänzlichen oder teilweisen Ersatz der Kosten zu verlangen, gemildert werden; es bestehe indessen kein Grund für eine Änderung der Praxis in denjenigen Fällen, in denen der Bedürftige, bevor er

<sup>1)</sup> Vgl. „Entscheide“, 10. Jahrgang, S. 89 ff.

in eine Notlage geriet, stets oder während langer Zeit im unterstützenden Kanton gewohnt habe. Die neue Ordnung lasse sich übrigens nicht leicht anwenden und werde Streitigkeiten zwischen verschiedenen Heimatkantonen heraufbeschwören.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zweifellos handelte es sich bei dem vom Kläger angerufenen Präzedenzfall um einen solchen, in dem derjenige Kanton festzustellen gewesen ist, welcher kostenpflichtig war gegenüber einem bedürftigen Doppelbürger mit Wohnsitz in einem seiner Heimatkantone, der aber im andern anstaltsversorgt wurde. Indessen ist klar erkennbar, von welchen Grundsätzen sich das Bundesgericht dabei hat leiten lassen: Die für den Unterhalt eines dauernd Armengeössigen nötigen Auslagen, der mehrere Kantonsbürgerrechte besitzt, sind durch alle Heimatkantone zu tragen, und zwar proportional ihrer Anzahl, selbst wenn der Unterstützte seinen Wohnsitz in einem seiner Heimatkantone hat (AS 73 I 235/241). Der Beklagte ist für diesen Fall aber der Ansicht, daß die Kosten in der Regel ausschließlich demjenigen Heimatkanton aufzubürden seien, der zugleich Wohnsitzkanton ist. Dies müßte bewirken, daß der geäußerte Grundsatz wenn nicht zu verlassen, so doch erheblich einzuschränken wäre.

2. Die in der Antwort enthaltenen Darlegungen beweisen, daß die Aufgaben des Bundesgerichtes verkannt werden: Es ist nicht Gesetzgeber, sondern wird durch das geltende Recht gebunden. Nur soweit dieses mehrere Lösungen gestattet, kann das Bundesgericht Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigen und derjenigen den Vorzug geben, die es verdient.

3. Benötigt eine Person mit mehreren Bürgerrechten *vorübergehende* Hilfe, so ist der Wohnsitzkanton gehalten, sie ihr — wie jedem Schweizerbürger — zu gewähren, ohne vom Heimatkanton (oder von den Heimatkantonen) Kostenersatz verlangen zu können. Dies geht aus Art. 45, Abs. 3 BV in Verbindung mit Art. 43, Abs. 4 BV hervor (AS 49 I 450).

Wenn es sich aber, wie vorliegendenfalls, um einen Bedürftigen handelt, der mehrere Kantonsbürgerrechte besitzt und *dauernd* der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist, sieht man sich vor folgende Wahl gestellt: Entweder erfüllt der unterstützende Heimatkanton eine Pflicht, die einzig und allein ihm obliegt, oder er führt gleichzeitig auch die Geschäfte anderer Kantone, welche die gleiche Verpflichtung haben. Diese beiden Lösungen führen zu verschiedenen Ergebnissen: Im ersten Fall kann der unterstützende Kanton von den andern Kantonen keine Beteiligung an den Kosten verlangen (Rechtsprechung des Bundesgerichtes von 1897 bis 1947); im zweiten Fall haben die verschiedenen Heimatkantone diese Kosten stets gemeinsam zu tragen (Praxis vor 1897 und Entscheid vom 11. September 1947). Einen Mittelweg gibt es nicht. Es ist nicht zulässig, daß — je nachdem er zugleich Wohnsitzkanton ist oder nicht — der Heimatkanton, der einen bedürftigen Doppelbürger dauernd unterstützt, sich auf die Erfüllung eigener Pflichten beschränkt oder sich auch mit Geschäften anderer Kantone beschäftigt. Andererseits ist der Kanton, auf dessen Gebiet sich einer seiner eigenen Bürger in einer dauernden Notlage befindet, als Heimat-, nicht als Wohnsitzkanton gehalten, ihn zu unterstützen.

Auf dem Gebiet der interkantonalen Armenpflege schreibt das Bundesrecht vor, daß eine Person, welche dauernder Hilfe bedarf, durch ihren Heimatkanton zu unterstützen ist; dieser Grundsatz gilt unbeschränkt (Art. 45, Abs. 3 BV). Die Regelung betreffend mehrfache Bürgerrechte gemäß Art. 22, Abs. 3 ZGB gilt nur für zivilrechtliche Beziehungen (AS 55 I 35a) und beschlägt öffentlich-rechtliches Gebiet nur, wenn dieses — wie z. B. in Art. 5, Abs. 4 des Konkordates von 1937

über die wohnörtliche Unterstützung — ausdrücklich die privatrechtliche Regelung übernimmt. Wenn der Heimatkanton, welcher einen dauernd Bedürftigen mit verschiedener Kantonsangehörigkeit unterstützt, zugleich die Geschäfte der andern Heimatkantone führt, so ist unumgänglich, daß diese andern Heimatkantone eben auch außerhalb ihrer Hoheitsgebiete Unterstützungsleistungen erbringen. Die Unterstützungen können daher in der Tat nur durch einen der Heimatkantone — in der Regel durch denjenigen des Wohnsitzes — geleistet werden, und die andern haben proportional beizutragen. Durch solche Beitragsleistungen wird das Bundesrecht in keiner Weise verletzt.

4. Der Beklagte beantragt nicht, auf die frühere Rechtsprechung vor dem Entscheid vom 11. September 1947 zurückzukommen; er anerkennt sogar, daß diese oft lästige Folgen zeitigte. Der Beklagte wünscht nur, daß das Bundesgericht die Tragweite seines neuen Entscheides begrenze, und zwar in dem Sinn, daß der Heimatkanton, der zugleich Wohnsitzkanton ist, unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein soll, die Unterstützungslast allein zu tragen; hinsichtlich dieser Voraussetzungen befindet sich der Beklagte aber selbst im Unklaren. Während er sich — in seiner Antwort — der Kostenteilung nur widersetzt, falls der Bedürftige stets oder während langer Zeit im Heimatkanton, der ihn unterstützt, wohnhaft gewesen ist, behauptet er — in der Duplik — daß der Heimatkanton, in dem der Bedürftige freiwillig Wohnsitz genommen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Niederlassung zur Unterstützung verpflichtet sein soll. Keine dieser Thesen ist annehmbar; beide stoßen sie sich an Art. 45, Abs. 3 BV, welche Bestimmung hinsichtlich Schweizerbürger, die eine dauernde Hilfe nicht entbehren können, auf interkantonaalem Gebiet strikte am Heimatprinzip festhält.

5. Man kann darauf verzichten zu prüfen, ob die vom Beklagten gepriesene Lösung in der einen oder andern Form zu besseren Ergebnissen führen würde, als der Grundsatz, welcher im Entscheid vom 11. September 1947 aufgestellt worden ist. Das geltende Recht gewährt jedenfalls keine andere Wahl, als entweder diesen Grundsatz beizubehalten oder auf die alte Rechtsprechung zurückzukommen. Mit Recht bringt der Kanton Bern nicht vor, daß die Nachteile, welche der neuen Rechtsprechung anhaften, eine Wiederherstellung des früheren Zustandes rechtfertigen würden; die Bemerkungen hinsichtlich der behaupteten Nachteile sind übrigens nicht überzeugend. Gewiß sind an der Vereinbarung von 1926 betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen (die Vereinbarung stimmt übrigens mit der neuen Rechtsprechung überein), nur 8 Kantone beteiligt; doch kann daraus nicht gefolgert werden, daß diese Übereinkunft unzweckmäßig ist; vielleicht ist es das Bedenken, finanzielle Nachteile zu erleiden, welches einige Kantone hindert, den Beitritt zu erklären oder andere veranlaßt hat, die Vereinbarung zu verlassen. Wie dem auch sein mag, jedenfalls ist das Risiko, daß das unterstützende Gemeinwesen, das einen beachtlichen Teil der Aufwendungen selbst zu tragen hat, übermäßige Hilfeleistungen erbringt oder Personen berücksichtigt, die kein Anrecht auf Unterstützungen haben, nicht groß. Das Konkordat von 1937 betreffend wohnörtliche Unterstützung sieht ebenfalls vor, daß ein Kanton den Bedürftigen unterstützt, der andere an die Kosten beiträgt (Art. 5, Abs. 1); der Beklagte, welcher dem Konkordat seit 1937 angehört, behauptet nicht, daß die Anwendung dieser Vorschrift zu Schwierigkeiten geführt habe.

*Aus diesen Gründen wird erkannt:*

Die Klage wird zugesprochen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. Oktober 1948, in Übersetzung.)